

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 25. Jänner 1840



Rathsprotokoll

Zur Sitzung am 25. Jänner 1840 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Reisser
" Maätsrath Haydinger
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Maätsraths Haydinger.

[?]9. Sekretär Bleyer relationirt das Resultat der reinen Einnahme aus der Ablösung vom Neujahrseremonielle pro 1840.

Sind die für das Blinden- u. Taubstummen-Institut eingegangenen Beträge an das k.k. Kreisamt separat einzubegleiten, den Betrag pr. 183 fl 32 xr CMz hat jedoch das Kassaamt einstweilen aufzubewahren, u. ist auch die Relation über die Einnahme bei Ausgabe der Nahmenstagswunsch-Ablösungskarten vorzulegen, um sodann beide für die hiesigen Armen eingegangenen Beträge selben auf die Hand austheilen zu können.

Referat des Hr. Raths Buberl.

312. Johann Adam Waldhauser um Gestattung der Ausübung der freyen Beschäftigung des Schmiedwerkzeugmachers.

Bewilligt, da der Bittsteller sich über die probeweise Benutzung eines Feuerrechtsausweises u. nach dem h. Reggscirculare dto. 29. Sept. v.J. N. 18856 die Verfertigung einzulegen Artikel u.

Industrialzweige, welche nicht auf den Zunftverband oder eigene Befugniße beschränkt sind, als freye Beschäftigung erklärt ist, u. hat sich Bittsteller hieramts, um Lösung eines Erwerbsteuerscheines zu bewerben.

322. Erhebungsakt über vermuthliche Brandlegung eines unbekannten Thäters an der Gartenblanke des Hauses N. 90 im Aichet.

Referent erstattet Vortrag über abgelesene Akten, u. ist aus den in selbem entwickelten Gründen der Meinung, weil das angebrannte Reisigbündel vermöge der Nässe des Bodens, der Planke, woran es lag, der Entfernung der entzündbaren Gegenstände, u. der Nähe der frequenten Straße nichts hätte entzünden können, mithin nicht anzunehmen ist, daß eine Feuersbrunst beabsichtet ward, sondern nur Muthwillie die Ursache dieser Handlung gewesen sein kann, um die Lunte in Furcht u. Angst zu setzen, der Thäter nicht ausgeforscht werden kann, übrigens die Nachforschungen u. Invigilirungen fortgesetzt werden: so habe diese Voruntersuchung insoweit auf sich zu beruhen, als nicht ein oder der andere Umstand zur Kenntniß dieses Gerichtes kommen dürfte, der einen weiteren Verfolg nothwendig veranlassen dürfte, seine daher diese Akten alles Fleißes in der Registratur aufzubewahren.

Mit diesem Antrage sind sämtliche Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia:
Hat diese Voruntersuchung insoweit auf sich zu beruhen, als nicht ein oder der andere Umstand zur Kenntniß dieses Gerichtes kommt, der einen weiteren Verfolg nothwendig veranlaßt, u. sind daher diese Akten alles Fleißes in der Registratur aufzubehalten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär